

Ansprechpartner: Anna Seidl
Telefon: +49 365 8553-129
E-Mail: seidl@gera.ihk.de

Stand: 8. Januar 2021

Leitfaden für Unternehmen zu Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz in Thüringen



In Kooperation mit:



IHK - Die erste Adresse



Stand: 8. Januar 2021

IHK-Information

Inhaltsverzeichnis

Einführung				
1	Der	Anlagenbegriff	5	
	1.1	Bestehende Anlagen	5	
	1.2	Mehrere Anlagen	5	
	1.3	Nebeneinrichtungen	5	
2	Anv	vendungsbereich - Art des Vorhabens		
	2.1	Neuerrichtung und Betrieb einer Anlage	5	
	2.1.1	Genehmigungsbedürftige Anlage	5	
	2.1.2	Nichtgenehmigungsbedürftige Anlage	5	
	2.2	Änderung einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage	6	
	2.2.1	, ,		
	2.2.2	3 · · · · - · · - · · · · · · · · ·		
	2.2.3	Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 16 Abs. 1, S. 2 BImSchG	6	
3	Aus	wirkungen der IE-Richtlinie auf das Genehmigungsverfahren	7	
4	Ver	fahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	8	
	4.1	Das förmliche Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG	8	
	4.1.1			
	4.1.2			
	4.1.3			
	4.1.4	0		
	4.1.5			
	4.1.6	0		
	4.1.7	Genehmigung	10	
	4.2	Das vereinfachte Verfahren	10	
	4.3	Das Anzeigeverfahren	10	
	4.3.1	- 6-		
	4.3.2			
	4.3.3			
	4.4	Störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage	11	
	4.4.1	0 0		
	4.4.2	Anzeigeverfahren nach § 23 a BlmSchG	11	
5	Vor	haben mit Umweltverträglichkeitsprüfung	12	
6	Bes	ondere Verfahrensarten der Genehmigung	13	
	6.1	Teilgenehmigung	13	
	6.2	Vorzeitiger Beginn		
7	Lan	dwirtschaftliche Einrichtungen	13	

IHK - Die erste Adresse



Stand: 8. Januar 2021

IHK-Information

7.1	Tierhaltungsanlagen	13				
7.2	Biogasanlagen	13				
	ständigkeiten und weitere Beratungsmöglichkeiten					
Abkürzungsverzeichnis						
Anhana						



Ansprechpartner: Anna Seidl
Telefon: +49 365 8553-129
E-Mail: seidl@gera.ihk.de

Stand: 8. Januar 2021

Einführung

Dieser Leitfaden dient als Wegweiser für Unternehmen für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die eine unter die 4. BImSchV fallende Anlage errichten oder ändern wollen. Er soll dazu beitragen, diejenigen Schritte darzustellen, die für die Realisierung von Investitionen in Ihrem Unternehmen von Bedeutung sind, damit diese zügig und rechtssicher durchgeführt werden können.

Bei der Erstellung des Leitfadens haben wir uns auf die wesentlichen Vorschriften beschränkt. Darüber hinaus findet die in das nationale Recht umgesetzte IE-Richtlinie im vorliegenden Leitfaden Berücksichtigung. Dabei wurde vorrangig ihr Einfluss auf das Genehmigungsverfahren genauer dargestellt.

Dieser Leitfaden soll kein Beratungsgespräch ersetzen. Dafür stehen Ihnen weiterhin Ansprechpartner, insbesondere in den zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Sie als Antragsteller mit Hilfe einer offensiven Informationspolitik sowohl gegenüber der Behörde als auch gegenüber der Öffentlichkeit das Genehmigungsverfahren beschleunigen können. Bei geplanten Investitionen sollten Sie sich immer frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde und den Fachbehörden in Verbindung setzen. Denn eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit allen erforderlichen Informationen erleichtert den Behörden zum einen die Beratung im Hinblick auf die Antragsstellung und hilft zum anderen mögliche aufkommende Probleme frühzeitig zu erkennen und ggf. zu beheben.

Insbesondere bei umfangreichen Vorhaben, sollten Sie sich bereits bei der Antragstellung Unterstützung von einem erfahrenen Ingenieurbüro einholen.

Unterstützungsangebote finden Sie in gewohnter Weise auch bei Ihrer IHK. Sprechen Sie uns an.

IHK - Die erste Adresse

Ansprechpartner: Anna Seidl
Telefon: +49 365 8553-129
E-Mail: seidl@gera.ihk.de

Stand: 8. Januar 2021

1 Der Anlagenbegriff

1.1 Bestehende Anlagen

Für baurechtlich genehmigte Anlagen, die nach einer Änderung der 4. BlmSchV erstmals unter die Genehmigungspflicht fallen, greift § 67 BlmSchG als Übergangsregelung. Danach sind die betroffenen Anlagen von der Erstgenehmigung freigestellt. Jedoch hat eine Anzeige an die zuständige Behörde zu erfolgen.

Beachte: Es sind allerdings Unterlagen (im wesentlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise) einzureichen, die der Behörde eine Prüfung darüber ermöglichen, ob die Grundpflichten gemäß § 5 BImSchG eingehalten werden (zuständig sind dafür die Überwachungsbehörden).

1.2 Mehrere Anlagen

Mehrere Anlagen, die für sich genommen die im Anhang 1 der 4. BlmSchV genannten Leistungsgrenzen nicht erreichen, werden wie eine Anlage betrachtet, wenn sie in einem engen räumlichen betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Die geplanten und technisch möglichen Leistungsgrenzen werden in solchen Fällen addiert. Überschreitet die Gesamtleistung die in der 4. BImSchV genannte Leistungsgrenze, besteht für diese Anlage eine Genehmigungspflicht. Eine Genehmigungspflicht besteht auch denjenigen Fällen. denen in ursprünglich nicht genehmigungsbedürftige Anlage erweitert wird und dabei erstmals die Leistungsgrenze im Anhang genannte überschritten wird. Auch dann ist die gesamte Anlage genehmigungsbedürftig.

1.3 Nebeneinrichtungen

Der Umfang einer Genehmigung erstreckt sich auch auf Nebeneinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2, Nr. 2 der 4. BImSchV, die eine dienende Funktion in der genehmigungsbedürftigen Anlagen haben.

2 Anwendungsbereich - Art des Vorhabens

Bevor man sich mit den einzelnen Verfahrensabläufen auseinandersetzt, sollte zunächst die wichtigste Frage geklärt werden: Welches Vorhaben ist überhaupt vorgesehen? Diesbezüglich kommt zunächst die Errichtung oder Änderung einer Anlage in Betracht. Maßgeblich hierbei ist, ob es sich um eine genehmigungsbedürftige oder genehmigungsfreie Anlage handelt.

Tipp: Die frühzeitige Zuhilfenahme eines **geeigneten** Ingenieurbüros klärt rechtzeitig noch offene Fragen und verkürzt dementsprechend die Dauer des Verfahrens.

2.1 Neuerrichtung und Betrieb einer Anlage

2.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlage

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind im Anhang 1 der 4. BlmSchV abschließend aufgeführt. Gemäß § 4 BlmSchG ist eine Anlage genehmigungsbedürftig, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Tipp: Unter **www.gesetze-im-internet.de** finden sie sämtliche Rechtsvorschriften des Bundes. Thüringer Regelwerke finden Sie unter **https://landesrecht.thueringen.de**

2.1.2 Nichtgenehmigungsbedürftige Anlage

Eine Anlage ist genehmigungsfrei, wenn sie <u>nicht</u> im Anhang 1 der 4. BlmSchV genannt wird.

Es sind jedoch die in § 22 BlmSchG genannten Pflichten einzuhalten. Nicht

IHK – Die erste Adresse



Ansprechpartner: Anna Seidl
Telefon: +49 365 8553-129
E-Mail: seidl@gera.ihk.de

Stand: 8. Januar 2021

genehmigungsbedürftige Anlagen sind demnach so zu errichten und zu betreiben. dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Beachte: Oft sind auch andere Genehmigungsverfahren erforderlich (z. B. Baugenehmigungsverfahren).

Anlagen, welche als **Labor- oder Technikumsanlage** (vgl. § 1 Abs. 6

4. BlmSchV) dienen, benötigen keine
Genehmigung.

Falls der Betrieb einer Anlage, die unter den Anhang 1 der 4. BlmSchV fällt, für weniger als 12 Monate befristet sein soll, unterliegt diese nicht der Genehmigungspflicht. Dies gilt gemäß § 1 der 4. BlmSchV nicht für Anlagen, die in Nr. 8 des Anhangs 1 genannt sind.

Beachte: Ist die Anlage als Versuchsstand geplant, empfiehlt sich die Inanspruchnahme eines Beratungsgespräches bei der zuständigen Behörde, um eine Genehmigungsbedürftigkeit abzuklären.

2.2 Änderung einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage

2.2.1 Wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs.1, S.1, 1. und 2. Halbsatz BImSchG

Die Änderung einer Anlage bedarf der Genehmigung, wenn diese wesentlich ist. Als wesentlich ist eine Änderung zu betrachten, wenn durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1, Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Auch bedarf die Änderung stets

einer Genehmigung, wenn der Änderungsgegenstand für sich genommen genehmigungspflichtig ist. Entsprechend ist bei Zuordnung zu einer anderen Nummer des Anhangs 1 der 4. BlmSchV die Änderung stets wesentlich.

Für Anlagen, die dem Störfallrecht unterliegen, kann sich eine Genehmigungspflicht auch aus § 16a BImSchG ergeben.

2.2.2 Übersteigen der Leistungsgrenzen gemäß § 16 Abs. 1, S. 1, 2. Halbsatz BlmSchG

Erreicht hingegen die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage bzw. die Erweiterung des Betriebs für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, so ist stets eine Genehmigung erforderlich.

2.2.3 Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 16 Abs. 1, S. 2 BlmSchG

Lediglich in § 16 Abs. 1, S. 2 BlmSchG ist eine Ausnahme enthalten, welche die Genehmigungsbedürftigkeit entfallen lässt. Danach bedarf die Änderung einer Anlage keiner Genehmigung, wenn etwaige nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering und die Anforderungen des § 6 Abs. 1, Nr. 1 BlmSchG erfüllt sind. Offensichtlich gering sind nachteilige Auswirkungen, wenn tiefaründiae vernünftigerweise ausgeschlossen werden können. Die Genehmigungsbehörde muss dies ohne detaillierte Prüfung ,auf den ersten Blick einschätzen können.

Ein etwaiges Anzeigeverfahren (vgl. unter Kapitel 4.3.) bleibt von der Ausnahme des § 16 Abs. 1, S. 2 BlmSchG unberührt.

Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten bedürfen nach § 16 Abs. 5 BlmSchG keiner Genehmigung.

IHK - Die erste Adresse

Ansprechpartner: Anna Seidl
Telefon: +49 365 8553-129
E-Mail: seidl@gera.ihk.de

Stand: 8. Januar 2021

3 Auswirkungen der IE-Richtlinie auf das Genehmigungsverfahren

Die IED (Industrial Emissions Directive -Industrieemissions-Richtlinie) regelt Zulassung von Industrieanlagen für die gesamte Europäische Union und ersetzt die im Jahr 1996 erlassene IVU-Richtlinie. Die Umsetzung in das nationale Recht erfolgte durch die Novellierung der bestehenden Gesetze. Eine nationalen wesentliche Änderung hat dabei die 4. BlmSchV erfahren. Mit der Novellierung wurden die zwei Spalten des Anhangs 1 der 4. BlmSchV abgeschafft.

Seitdem werden die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen durch eine Großbuchstabenkennzeichnung im Anhang beschrieben:

	Anlagan dia im
	Anlagen, die im
- "	Genehmigungsverfahren nach
"G"	§ 10 BlmSchG mit
	Öffentlichkeitsbeteiligung zu
	genehmigen sind
	Anlagen, die im vereinfachten
"V"	Verfahren nach § 19 BlmSchG zu
	genehmigen sind
	Anlagen nach der
"E"	Industrieemissions-Richtlinie;
	zusätzliche Kennzeichnung mit "G"

Für das Genehmigungsverfahren gilt dann, sofern die Neugenehmigung oder Änderung einer IE-Anlage betroffen ist (Kennzeichnung mit "G" und "E"), zu prüfen, ob mit dem Genehmigungsantrag ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Wasser (sog. Ausgangszustandsbericht; Abk.: AZB) vorzulegen ist. Sofern eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser Anlagengrundstücks durch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen nach CLP Verordnung möglich erscheint, ist ein AZB gemäß § 10 Abs. 1 a BlmSchG erforderlich.

Antragstellung Bei der sollten bereits nachvollziehbare Angaben zum Erfordernis eines AZB entsprechend der LABO-Arbeitshilfe zum AZB für Boden Grundwasser vorliegen. Der erste AZB muss alle in der Anlage gehandhabten, relevanten gefährlichen Stoffe auflisten und nicht nur die Stoffe, die im Verfahren nach § 16 BlmSchG (wesentliche Änderung) behandelt werden (§ 25 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Sollte der Anlagenbetreiber bereits bei Errichtung oder vorheriger wesentlicher Änderung einen AZB erstellt haben, muss dieser ggf. lediglich ergänzt werden. Der Genehmigungsbescheid für IE-Anlagen wird über das Internet öffentlich bekannt gemacht.

Beachte: Nach der 9. BImSchV hat der Betreiber der zuständigen Behörde den AZB spätestens vorzulegen, wenn die Anlage in Betrieb genommen wird. Die Genehmigungsbehörde kann den Genehmigungsantrag folglich auch ohne endgültigen AZB überprüfen. Dann muss in den Antragsunterlagen zumindest aber ein Konzept zur Erstellung des AZB integriert sein.

Tipp: Unter https://www.labodeutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB _Stand_2015-04-15.pdf finden Sie weitere Hilfestellungen zum AZB

Innerhalb der Europäischen Union sind bei Durchführung der von Genehmigungsverfahren für bestimmte Anlagenarten die besten verfügbaren Techniken (BVT) zu beachten. Auch ältere (bestehende) Anlagen müssen entsprechend besten verfügbaren der Technik betrieben werden.

Problematisch ist allerdings, was Geltung erhalten soll, wenn innerhalb der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und den BVT-Schlussfolgerungen unterschiedlich strenge Anforderungen an den Anlagenbetrieb gestellt werden. In der TA Luft (Nummer

IHK - Die erste Adresse

Stand: 8. Januar 2021

IHK-Information

5.1.1) wird ein Weg eröffnet, Erkenntnissen aus den BVT-Merkblättern auch ohne formelle Änderung der TA Luft Rechnung zu tragen. Dazu kann unter bestimmten Voraussetzungen die Bindungswirkung der Stand konkretisierenden Vorsorgeanforderungen der Nr. 5 der TA Luft aufgehoben werden. Aufbauend auf der des Empfehlung TΑ Luft-Ausschusses (TALA) prüft das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), ob aus seiner Sicht eine Aufhebung der Bindungswirkung einer bestimmten Vorsorgeanforderung der TA Luft geboten ist. Das BMU hat hierfür den TALA eingerichtet. Dieser Ausschuss prüft, ob sich aus den BVT-Merkblättern, die nach Inkrafttreten der TA Luft veröffentlicht oder überarbeitet wurden, weitergehende oder emissionsbegrenzende ergänzende Anforderungen ergeben, als sie die TA Luft enthält. Ergibt die Prüfung des TALA, dass aus einem BVT-Merkblatt weitergehende oder ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen hervorgehen, empfiehlt er dem BMU die Bindungswirkung der TA Luft für die entsprechende Regelung aufzuheben. Mit der Veröffentlichung der Entscheidung des BMU im Bundesanzeiger und damit der offiziellen Aufhebung der Bindungswirkung bestimmte für Vorsorgeanforderung der TA Luft müssen Vollzugsempfehlungen zeitaleich Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) erarbeitet und veröffentlicht werden. Bis Vollzugsempfehlungen diese nicht freigegeben sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter. Für das Genehmigungsverfahren bedeutet dies. dass im Rahmen einer Neugenehmigung oder wesentlichen Änderung einer Anlage der Antragsteller darauf hinzuweisen ist, dass sich im Laufe Genehmigungsverfahrens die Rechtsgrundlage durch ein Außerkraftsetzen von Teilen der TA Luft ändern kann.

4 Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Welches Verfahren nunmehr das Richtige ist, hängt davon ab, welches Vorhaben nach den o.g. Kriterien für Sie in Betracht kommt. Liegen sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung vor, ist die Behörde daran gebunden (gebundene Entscheidung). immissionsschutzrechtliche Genehmiauna schließt unabhängig davon, ob sie im förmlichen oder vereinfachten Verfahren erteilt wird, die in 13 BImSchG aufgeführten anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung). Dazu gehören z.B. die wasserrechtliche indirekte Einleitgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnisse und Ausnahmen des Natur- und Landschaftsschutzrechts.

4.1 Das förmliche Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG

Das förmliche Genehmigungsverfahren umfasst die Genehmigungserteilung für genehmigungsbedürftige Anlagen (nur "G" oder "G" und "E" nach Anhang 1 der 4. BlmSchV) und für Anlagen, die dem § 16a BlmSchG unterliegen.

4.1.1 Vorphase der Antragstellung

Vor der Antragstellung sollte eine Beratung mit der zuständigen Behörde stattfinden. Wesentliches Ziel der Beratung sollte es sein, ein zügiges Verfahren zu gewährleisten und zu klären, welche Antragsunterlagen vorgelegt werden müssen und welche Verfahrensart für Sie in Betracht kommt. Sie sollten über Weiterhin den erwartenden Ablauf und Aufwand Kenntnis gesetzt werden. Um diese Ziele erreichen zu können, sollten Unterlagen bei der Behörde eingereicht werden, die neben der Beschreibung der Anlagenart wichtigsten und der Betriebsparameter, auch Ansprechpartner Ihres Unternehmens auf

IHK - Die erste Adresse

Ansprechpartner: Anna Seidl
Telefon: +49 365 8553-129
E-Mail: seidl@gera.ihk.de

Stand: 8. Januar 2021

der Antragstellerseite enthalten sowie die geplante Errichtung und die geplante Inbetriebnahme darlegen. Die Informationen helfen der Behörde dabei, ggf. auftretende Schwierigkeiten innerhalb des Verfahrens frühzeitig zu erkennen und dem Antragsteller Hinweise zu geben. Die Ergebnisse der Beratungsphase sollten (schriftlich) festgehalten und unter den Beteiligten ausgetauscht werden. Nach Abschluss der Beratung sollten folgende wesentliche

- ✓ Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter
- ✓ einzureichende Unterlagen

Punkte für das Verfahren geklärt sein:

- ✓ Ablauf des Genehmigungsverfahrens
- ✓ Anwendung UVPG, FFH-Recht und weiteres Fachrecht

Tipp: Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sollte bereits geklärt sein.

4.1.2 Antragstellung

Gemäß § 10 Abs. 1, S.1 BlmSchG, § 2 Abs. 1 der 9. BlmSchV und § 3 der 9. BlmSchV muss der Antrag schriftlich (Unterschrift des Antragstellers beziehungsweise der vertretungsberechtigten Person) eingereicht werden. In Thüringen sind dafür Formulare vorgesehen.

Tipp: Formulare befinden sich auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz:

Die Genehmigungsbehörde muss den Eingang des **Antrags** und der Antragsunterlagen schriftlich bestätigen (§ 6 der 9. BlmSchV). Neben dem Antrag müssen weiterhin die für das Vorhaben erforderlichen Antragsunterlagen bei der Behörde eingereicht werden (§ 10 Abs. 1 BlmSchG § 4 der 9. BlmSchV). Antragsunterlagen sollten insbesondere Angaben über Art und Betrieb der Anlage, Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, Behandlung von Abfällen, Angaben zur Energieeffizienz, eventuell Angaben zur UVP oder zu naturschutzrechtlichen Vorschriften enthalten.

Tipp: Denken Sie an den Ausgangszustandsbericht, falls dieser erforderlich ist.

Probleme können dort entstehen, wo sog. "sensible" Unterlagen (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) an die Behörde eingereicht werden müssen. Dann gilt, dass die betreffenden Unterlagen besonders zu kennzeichnen und getrennt von den übrigen Unterlagen vorzulegen sind (siehe § 10 Abs. 2 BlmSchG).

Beachte: An die Kennzeichnung ist die Behörde nicht gebunden. Jedoch muss die Behörde, sofern sie diese Unterlagen nicht für geheim hält, Sie als Antragsteller zuvor anhören. Ist danach keine Geheimhaltungsbedürftigkeit gegeben, hat die Behörde die Unterlagen auszulegen.

4.1.3 Die behördliche Prüfphase

Die Behörde prüft gemäß § 7 Abs. 1, S. 1 der 9. BlmSchV in der Regel innerhalb eines Antragseingang Monats nach Vollständigkeit. Antragsunterlagen auf Sollten Unterlagen fehlen, fordert die Behörde Sie zur Vervollständigung innerhalb einer angemessenen Frist auf (§ 10 Abs. 1, S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1, S. 3 der 9. BlmSchV). Kommen Sie der Aufforderung nicht nach, führt dies zur Ablehnung des Antrags (§ 20 Abs. 2, S. 2 der 9. BlmSchV). Stellt die Behörde die Vollständigkeit der Unterlagen fest, wird das Verfahren eröffnet. Dieses nunmehr eröffnete Verfahren unterliegt bestimmten Fristen (§ 10 Abs. 6a BlmSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 9. BlmSchV).

4.1.4 Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt und im Internet (oder örtlichen Tageszeitungen) öffentlich bekannt

IHK – Die erste Adresse

Ansprechpartner: Anna Seidl
Telefon: +49 365 8553-129
E-Mail: seidl@gera.ihk.de

Stand: 8. Januar 2021

gemacht. Weiterhin werden die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt (§ 10 Abs. 1 S.1 der 9. BlmSchV).

Tipp: Im Internetbereich des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) https://tlubn.thueringen.de/service/amtlichebekanntmachungen finden Sie unter anderem die o.g. Bekanntmachungen

Beachte: Jeder hat die Befugnis, bis zu zwei Wochen nach Auslegung der Unterlagen, Einwände gegen das Vorhaben zu erheben.

4.1.5 Beteiligung Dritter

Entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5, S.1 BlmSchG sind Stellungnahmen anderer Behörden einzuholen, deren Aufgabenbereiche durch das Genehmigungsverfahren berührt sind (z.B. Bauaufsichtsbehörde).

4.1.6 Erörterungstermin

Sollten Einwände Dritter gegen das Vorhaben erhoben werden, wird ggf. ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 4, Nr. 3, Abs. 6 BImSchG) notwendig. Über die Erforderlichkeit eines solchen Erörterungstermins entscheidet die Behörde.

4.1.7 Genehmigung

Die Entscheidung über die Genehmigung erfolgt dann, wenn alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind. Die Behörde hat innerhalb von sieben Monaten zu entscheiden. Die Frist kann durch die Behörde in begründeten Fällen um 3 Monate verlängert werden. Danach ergeht das betroffene an Unternehmen ein Genehmigungsbescheid oder ggf. ein Ablehnungsbescheid (§ 20 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Die Entscheidung wird wiederum öffentlich bekannt gemacht.

4.2 Das vereinfachte Verfahren

Das vereinfachte Verfahren ist in § 19 BlmSchG geregelt. Bei diesem Verfahren kommen bestimmte Vorschriften bzw.

Verfahrensabläufe nicht zur Anwendung. Verfahren Das wird so insgesamt, gegenüber einem förmlichen Verfahren, in seiner Dauer erheblich verkürzt. Insbesondere findet keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Stellungnahmen anderer Behörden sind jedoch auch hier erforderlich. Ansonsten sind die übrigen Vorschriften über das Verfahren anzuwenden. förmliche Behörde sollte innerhalb von drei Monaten entscheiden, kann die Frist allerdings auch im vereinfachten Verfahren um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Zudem besteht die Möglichkeit, in diesem Verfahren auf Antrag in ein förmliches Verfahren zu wechseln.

Beachte: Das vereinfachte Verfahren unterliegt einer schwächeren Rechtssicherheit.

4.3 Das Anzeigeverfahren

Bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage bzgl. ihrer Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs, bedarf es nur einer Änderungsanzeige 15 BlmSchG, sofern keine gemäß § wesentliche Änderung i.S.d. § 16 Abs. 1 BlmSchG vorliegt, aber sich die Änderung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann (Schutzgüter des § 1 Abs.1 BlmSchG). Die Änderung einer Anlage ist dann anzunehmen, wenn die betreffende Maßnahme von einem Genehmigungsbescheid nicht mehr gedeckt ist. Dem Antragsteller steht es frei, anstelle einer Änderungsanzeige eine Änderungsgenehmigung zu beantragen.

Tipp: Überprüfen Sie Ihren Genehmigungsbescheid.

4.3.1 Anzeige

Die Anzeige muss schriftlich erfolgen (§ 15 Abs. 1, S. 1 BlmSchG). Inhaltlich erfordert

IHK - Die erste Adresse

die Anzeige Angaben darüber, welche

genehmigungsbedürftige Anlage betroffen ist und welche konkreten Änderungen an

dieser Anlage vorgenommen werden sollen.

Die Anzeigefrist beträgt einen Monat vor dem Zeitpunkt, an dem mit der Durchführung der

Veränderung begonnen werden soll. Auch

hier empfiehlt sich bereits im Vorfeld eine

Beratung mit der entsprechenden Behörde.

IHK-Information

Ansprechpartner: Anna Seidl
Telefon: +49 365 8553-129
E-Mail: seidl@gera.ihk.de

Stand: 8. Januar 2021

4.3.3 Anzeige einer störfallrelevanten Errichtung oder Änderung

Darüber hinaus können störfallrelevante Änderungen der Anzeigepflicht aus § 15 Abs. 2a BlmSchG unterliegen. Für diese Anzeige ist ein zweimonatiges Verfahren vorgesehen. Zudem darf mit der angezeigten Maßnahme erst nach Erlass des positiven Anzeigebescheides begonnen werden. Eine Fiktion, ähnlich der übrigen Anwendungen des § 15 Abs. 1 BlmSchG tritt hier nicht ein.

4.4 Störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

4.4.1 Genehmigungsverfahren nach § 23b BlmSchG

immissionsschutzrechtlich Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung sind, muss bei deren Errichtung oder störfallrelevanten Änderung störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BlmSchG durchgeführt werden, wenn der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten durch das Vorhaben erstmalig unterschritten, räumlich weiter unterschritten oder erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

4.4.2 Anzeigeverfahren nach § 23 a BlmSchG

Die störfallrelevante Errichtung oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor ihrer Durchführung nach § 23a Abs. 1 BlmSchG schriftlich anzuzeigen, sofern eine störfallrechtliche Genehmigung nicht beantragt wird.

Tipp: Im Antrag müssen alle Felder ausgefüllt sein. Wenn etwas nichtzutreffend sein sollte, ist das entsprechende Feld mit "entfällt" zu kennzeichnen. Die Angaben müssen so umfangreich sein, dass die Behörde die Genehmigungsbedürftigkeit beurteilen

Die entsprechenden Formulare und Formblätter zum Anzeigeverfahren finden sie ebenfalls auf der Homepage Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

4.3.2 Prüfung

Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die angezeigte Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Träger des Vorhabens darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder sich innerhalb eines Monats geäußert hat. Grundlage der Prüfung ist § 16 BlmSchG. Die Änderung einer Anlage bedarf keiner Genehmigung, wenn etwaige nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind. entfaltet Die Mitteilung keine Bündelungswirkung nach § 13 BlmSchG. Es ist daher möglich, dass die Genehmigung anderer Behörden erforderlich ist.

Sollte dennoch ein Genehmigungsverfahren erforderlich sein, vgl. Kapitel 4.1.

Ansprechpartner: Anna Seidl
Telefon: +49 365 8553-129
E-Mail: seidl@gera.ihk.de

Stand: 8. Januar 2021

5 Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Errichtung und der Betrieb bestimmter Anlagen bedürfen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht zwingend für die Neuerrichtung Vorhaben, die in der Anlage 1 des Gesetzes Umweltverträglichkeitsprüfung die (UVPG) mit dem Buchstaben "X" aufgeführt sind. Sofern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist, werden die Kriterien der Anlage 3 in die Prüfung einbezogen. Die standortbezogene Vorprüfung beschränkt sich auf die in der Anlage 3 Nr. 2 genannten Standortkriterien. Bei Änderungsvorhaben sind die Varianten gemäß Kriterien des § 9 UVPG zu prüfen. Änderungen und Erweiterungen sind dann UVP-pflichtig, wenn:

- maßgebliche Größen- oder Leistungswerte gemäß Anlage 1 UVPG durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVPpflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden,
- eine UVP-Pflicht bereits besteht und die angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden,
- die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass eine Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Spalte 1 aus Anlage 1 UVPG	Spalte 2 aus Anlage 1 UVPG
"X" UVP-pflichtiges Vorhaben	"A" allg. Vorprüfung des Einzelfalls (Feststellung der UVP- Pflicht)
	"S" standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Feststellung der UVP- Pflicht)

Liegen die Voraussetzungen des § 8 UVPG vor, sind Vorhaben, die zugleich benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BlmSchG sind und innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen liegen, UVP-pflichtig. Dies betrifft nicht die Anlage, sondern das Vorhaben des Schutzobjekts.

Tipp: Eine Beratung bzgl. UVP-pflichtiger Vorhaben, sollte bereits im o.g. Vorgespräch erfolgen.

IHK - Die erste Adresse

Ansprechpartner: Anna Seidl
Telefon: +49 365 8553-129
E-Mail: seidl@gera.ihk.de

Stand: 8. Januar 2021

6 Besondere Verfahrensarten der Genehmigung

6.1 Teilgenehmigung

Möglich ist die Erteilung einer Teilgenehmigung gemäß § 8 Abs. 1 BlmSchG für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage. Diese kann erteilt werden, wenn die Genehmigung für das Gesamtvorhaben zu erwarten ist.

6.2 Vorzeitiger Beginn

Gemäß § 8 a BlmSchG kann auf Antrag bereits vor der Erteilung einer Genehmigung mit der Errichtung einschließlich mit den Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen werden, wenn:

- mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers gerechnet werden kann
- ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht
- der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen (Verpflichtungserklärung) und, sofern das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die oben genannten Voraussetzungen müssen nebeneinander (gemeinsam) vorliegen.

Tipp: Bereits im Vorgespräch, sollte geklärt werden, welche Verfahrensart am schnellsten zum Ziel führt.

7 Landwirtschaftliche Einrichtungen

Grundsätzlich ist bei der Prüfung, ob eine Anlage im landwirtschaftlichen Bereich genehmigungsbedürftig ist, wie bereits beschrieben vorzugehen. Bei einigen Anlagen sind allerdings Besonderheiten zu beachten.

7.1 Tierhaltungsanlagen

Die Arten von genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen und ihre Zuordnung zu den Verfahrensarten finden Sie in der 4. BImSchV. Eine Zuordnung zu einer Verfahrensart erfolat aufgrund der Tierplatzzahl. Bei der Genehmigungsbedürftigkeit derartiger Anlagen spielen auch Geruch, Schadstoffe und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) in der Nähe der geplanten Anlage eine weitere maßgebliche Rolle. Zur Herangehensweise der FFH-Prüfung wird auf den gemeinsamen Stickstoffleitfaden BlmSchG-Anlagen des LAI und LANA sowie die Handlungsempfehlung des Thüringer Landesverwaltungsamtes TLUBN) (jetzt hingewiesen.

Für die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen wird außerdem auf den Erlass des TMUEN vom 24.06.2016 (sogenannter Filtererlass) hingewiesen.

7.2 Biogasanlagen

In der 4. BlmSchV gibt es für Biogasanlagen eine eigene Anlagenkategorie. Im Wesentlichen können folgende Anlagentypen unterschieden werden:

- Biogasanlage nach Nr. 1.15 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV – Anlage zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nr. 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr
- Biogasanlage nach Nr. 8.6 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV –

IHK - Die erste Adresse

Ansprechpartner: Anna Seidl
Telefon: +49 365 8553-129
E-Mail: seidl@gera.ihk.de

Stand: 8. Januar 2021

Anlagen zur biologischen
Behandlung von Abfällen oder Gülle

8 Zuständigkeiten und weitere
Beratungsmöglichkeiten

- Biogasanlage ist Nebeneinrichtung einer Tierhaltungsanlage nach Nr.
 7.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV
- Gaslager nach Nr. 9.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV (einschließlich Lagerraum über dem Fermenter, Nachgärer und Gärrestebehälter) ist Nebeneinrichtung einer Biogasanlage
- Biogasanalge ist Nebeneinrichtung zu einem Blockheizkraftwerk nach Nr. 1.2 des Anhangs 1 der 4.
 BImSchV
- Gärrestelager nach Nr. 8.13 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV ist Nebeneinrichtung einer Biogasanlage

In Thüringen sind die Zuständigkeiten für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach BImSchG in der Thüringer Zuständigkeitsverordnung geregelt. Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für die Erteilung der Genehmigung von Anlagen die im Anhang 1 der 4. BlmSchV mit Buchstaben "G" und "E" aufgeführt sind, zuständig. Das TLUBN ist weiterhin Genehmigungsund Überwachungsbehörde für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, falls ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst, oder über ein privatrechtliches Unternehmen, an dem ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ganz

Laut Zuständigkeitsverordnung ist die untere Immissionsschutzbehörde für die Genehmigung der in Anhang 1 zur 4. BImSchV mit "V" gekennzeichneten Anlagen, die Überwachung der nach BImSch-genehmigten Anlagen sowie für die Überwachung der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, It. § 22 BImSchG, zuständig.

oder teilweise, an diesem Unternehmen

beteiligt ist.

Tipp: Die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften und weitere Ansprechpartner finden Sie im Zuständigkeitsfinder unter http://portal.thueringen.de

Ansprechpartner im TLUBN:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Abteilung 6 Technischer Umweltschutz Genehmigungen Abteilungsleiterin Frau Arndt Harry-Graf-Kessler-Straße 1 99423 Weimar

Tel.: 0361 57 33943 600

IHK - Die erste Adresse



Ansprechpartner: Anna Seidl
Telefon: +49 365 8553-129
E-Mail: seidl@gera.ihk.de

Stand: 8. Januar 2021

Weitere Beratungsmöglichkeiten erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde:

Landratsamt Altenburger Land Fachdienst Natur- und Umweltschutz Untere Immissionsschutzbehörde Amtsplatz 8 04626 Schmölln

Tel.: 03447 586-477

Landratsamt des Landkreises Eichsfeld

Umweltamt

Untere Immissionsschutzbehörde

Leinegasse 11

37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-7010

Landratsamt Gotha Umweltamt Untere Immissionsschutzbehörde 18.-März-Straße 50 99867 Gotha

Tel.: 03621 214-193

Landratsamt Greiz Amt für Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde Dr. – Scheube –Str. 6

07973 Greiz

Tel.: 03661 876-613

Landratsamt Hildburghausen Umweltamt Untere Immissionsschutzbehörde Wiesenstraße 18 98646 Hildburghausen

Tel: 03685 445-278

Landratsamt IIm - Kreis Umweltamt Untere Immissionsschutzbehörde Ritterstraße 14 99310 Arnstadt

Tel.: 03628 738-661

Landratsamt Kyffhäuserkreis Amt für Umwelt, Naturschutz und Wasserwirtschaft Untere Immissionsschutzbehörde Markt 8

99706 Sondershausen Tel.: 03632 741-331 Landratsamt Nordhausen Fachgebiet Immissionsschutz und Chemikalienrecht

Untere Immissionsschutzbehörde

Behringstraße 3 99734 Nordhausen Tel.: 03631 911-6201

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Umweltamt

Untere Immissionsschutzbehörde

Schlossgasse 17 07602 Eisenberg Tel.: 036691 70-396

Landratsamt Saale-Orla-Kreis Fachdienst Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde

Oschitzer Straße 4 07907 Schleiz Tel.: 03663 488-830

Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt Fachdienst Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz/Chemikalienrecht Untere Immissionsschutzbehörde Schwarzburger Chaussee 12

07407 Rudolstadt Tel.: 03672 823-811

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Fachdienst Wasser und Immissionsschutz Untere Immissionsschutzbehörde

Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen Tel.: 03693 485-364

Landratsamt Sömmerda Umweltamt

Sachgebiet Immissionsschutz

Wielandstraße 4 99610 Sömmerda Tel.: 03634 354-675

Landratsamt Sonneberg Umweltamt

Untere Immissionsschutzbehörde Bahnhofsstraße 66

96515 Sonneberg Tel.: 03675 871-412

IHK - Die erste Adresse



Stand: 8. Januar 2021

IHK-Information

Landratsamt Unstrut – Hainich - Kreis Fachdienst Bau und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde Thamsbrücker Straße 20 99947 Bad Langensalza

Tel.: 03601 802-723

Landratsamt Wartburgkreis Umweltamt Untere Immissionsschutzbehörde Andreasstraße 11 36433 Bad Salzungen Tel.: 03695 616-701

Landratsamt Weimarer Land Umweltamt Untere Immissionsschutzbehörde Bahnhofstraße 28 99510 Apolda Tel.: 03644 540-671

Stadt Eisenach Bau- und Umweltamt Untere Immissionsschutzbehörde Markt 22 99817 Eisenach

Tel.: 03691 670-616

Stadt Erfurt Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde Stauffenbergallee 18 99085 Erfurt Tel.: 0361 655-2601

Stadt Gera
Fachdienst Umwelt
Fachgebiet Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit und Abfall
Amthorstraße 11

07545 Gera Tel.: 0365 838-4201

Stadt Jena Fachdienst Umweltschutz

Untere Immissionsschutzbehörde Am Anger 26 07743 Jena

Tel.: 03641 49-5271

Stadt Suhl Umwelt- und Bauaufsichtsamt SG Umwelt Friedrich-König-Straße 42 98527 Suhl

Tel.: 03681 7422-07

Stadt Weimar Abteilung Umwelt / Tierheim Untere Immissionsschutzbehörde Schwanseestraße 17 99423 Weimar Tel.: 03643 762-919

IHK - Die erste Adresse



Stand: 8. Januar 2021

IHK-Information

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung

AZB Ausgangszustandsbericht

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

BImSchV Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz

BMUB Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau

und Reaktorsicherheit

BVT beste verfügbare Technik

Bzgl. Bezüglich

FFH Fauna-Flora-Habitat

ggf. gegebenenfalls

IED Industrial Emissions Directive, deutsch:

Industrieemissions-Richtlinie

i.S.d. im Sinne der/des

i.V.m. in Verbindung mit

IVU Richtlinie über die integrierte Vermeidung und

Verminderung der Umweltverschmutzung

LAI Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für

Immissionsschutz (LAI)

S. Satz

TALA TA Luft Länderausschuss

TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

UIB Untere Immissionsschutzbehörde

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung

z. B. zum Beispiel

IHK - Die erste Adresse

Stand: 8. Januar 2021

IHK-Information

Anhang

Checkliste Terminplan für den Antragsteller

Verlauf des Genehmigungsverfahrens	Geplant am	Erledigt am	Bemerkungen
Erstellung einer Präsentation für die Genehmigungsbehörde			
Vorphase: Beratungsgespräch mit der Genehmigungsbehörde vor Antragstellung			
Ergebnisprotokoll			
Vorlage Ausgangszustandsbericht (AZB) falls erforderlich, spätestens vor Baubeginn			
Abgabe sämtlicher Antragsunterlagen bei der Behörde			
Eingangsbestätigung durch Behörde mit dem entsprechenden Aktenzeichen			
Ggf. Nachreichen der fehlenden Unterlagen innerhalb der Frist			
Verfahrenseröffnung			
Beginn der Behördenbeteiligung durch Genehmigungsbehörde			
Auslegungsfrist			
Einwendungsfrist			
Erörterungstermin			
Anhörungsverfahren			
Eingang Bescheid der Genehmigungsbehörde			
Bekanntmachung der Entscheidung			
Bescheid ist bestandskräftig			
Baubeginn			
Mitteilung Baubeginn an die entsprechenden Behörden			
Mitteilung der Inbetriebnahme an die entsprechenden Behörden			
Ggf. Mitteilung einer Teilinbetriebnahme			
Abnahmeprüfung			

IHK - Die erste Adresse



Stand: 8. Januar 2021

IHK-Information

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

IHK - Die erste Adresse